

Richtlinie zur Anzeige und Verfolgung von auf das Land Mecklenburg-Vorpommern übergegangenen Schadensersatzansprüchen bei Verletzung oder Tötung von Landesbediensteten sowie Versorgungsberechtigten und deren Angehörigen (SEVV M-V)

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 20. April 2020 – IV 110 - O 1405-1/06 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 48

Für die Bearbeitung und Verfolgung von Ersatzansprüchen des Landes aus Forderungsübergang erlässt das Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Allgemeines

- 1.1 Die Ersatzansprüche des Landes aus Forderungsübergang werden im Finanzministerium durch das Justizariat zentral bearbeitet.
- 1.2 Es handelt sich dabei um Ersatzansprüche des Landes aus gesetzlichem Forderungsübergang (§ 53 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 [GVOBl. M-V S. 687], das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 [GVOBl. M-V S. 193, 201] geändert worden ist, § 6 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 [BGBl. I S. 1014, 1065], das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. November 2019 [BGBl. I S. 1746, 1749] geändert worden ist) sowie gegebenenfalls weiteren entsprechenden gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Bestimmungen sowie aus Abtretungserklärungen.
- 1.3 Erfasst werden dabei alle unfallbedingten Leistungen des Landes, wie zum Beispiel fortgezahlte Dienstbezüge, Entgeltfortzahlung, Heilbehandlungskosten, Unfallfürsorgeleistungen, Unfallruhegehaltszahlungen und andere. Ausgenommen sind Leistungen, die die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern als gesetzliche Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen gewährt.
- 1.4 Als Landesbedienstete im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gelten alle bei einer Landesdienststelle beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden. Von der Verwaltungsvorschrift werden weiterhin Versorgungsberechtigte sowie die nach Beihilfevorschriften berücksichtigungsfähigen Angehörigen eines beihilfeberechtigten Landesbediensteten (beihilfeberechtigte Angehörige) erfasst.
- 1.5 Schadensfälle, die sich im Zusammenhang mit polizeilichen Einsätzen ereignet haben (Verletzung von Polizeiangehörigen im Zusammenhang mit Diensteinsätzen), werden durch das Ministerium für Inneres und Europa bearbeitet. Soweit bei polizeilichen Einsätzen Dienstfahrzeuge beschädigt wurden, bleibt es für die Verfolgung übergegangener Schadensersatzansprüche wegen Körperverletzung bei der Zuständigkeit des Finanzministeriums.

2 Unfallanzeige

- 2.1 Anzeige durch die Landesbediensteten oder Versorgungsberechtigten
 - 2.1.1 Verletzte Landesbedienstete, die nach einem Unfall oder Schadensfall mit Beteiligung Dritter Anspruch auf Leistungen des Landes haben, sind verpflichtet, diesen unverzüglich der personalführenden Dienststelle anzuzeigen.
 - 2.1.2 Verletzte Versorgungsberechtigte, die nach einem Unfall oder Schadensfall mit Beteiligung Dritter Anspruch auf Leistungen des Landes haben, sind verpflichtet, diesen unverzüglich beim Landesamt für Finanzen anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht auch für Versorgungsberechtigte und Landesbedienstete bei entsprechenden Unfällen ihrer beihilfeberechtigten Angehörigen.
 - 2.1.3 Die Anzeigepflicht erstreckt sich sowohl auf Dienst- und Arbeitsunfälle (eingeschlossen Wegeunfälle) als auch außerdienstliche Unfälle, zum Beispiel während des Urlaubs, der Schulferien oder in der Freizeit. Eine Schadensersatzberühmende Beteiligung Dritter kann auch durch Unterlassung gegeben sein, zum Beispiel durch Nichtkennzeichnung oder Nichtsicherung von Gefahrenstellen oder Unterlassung von Räum- und Streupflichten. Für die Anzeige ist der in der Anlage enthaltene Vordruck zur Unfallanzeige zu verwenden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
 - 2.1.4 Diese Anzeige hat unabhängig von den in den Anträgen auf Beihilfe und Unfallfürsorge gegenüber dem Landesamt für Finanzen gegebenenfalls zu gebenden Auskünften sowie von sonstigen Anzeigepflichten (zum Beispiel gegenüber der Unfallkasse, der Krankenversicherung und so weiter zu erfolgen.
- 2.2 Anzeige an das Finanzministerium
 - 2.2.1 Jede Dienststelle des Landes hat drittverschuldete Schadensfälle, die zur Verletzung oder Tötung von Landesbediensteten geführt haben, unverzüglich dem Finanzministerium unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Die Unterrichtung kann auch durch eine übergeordnete Stelle erfolgen.

Anlage

2.2.2 Im Falle drittverschuldeter Verletzung oder Tötung von Versorgungsberechtigten beziehungsweise beihilfeberechtigten Angehörigen erfolgt die Anzeige durch das Landesamt für Finanzen.

2.2.3 Die Anzeigepflicht umfasst ausschließlich Schadensfälle, in denen ein schadensersatzpflichtiger Dritter vorhanden ist oder vorhanden sein könnte. Unfälle, bei denen die Verschuldensfrage zweifelhaft oder strittig sein könnte, sind ebenfalls vorsorglich zu melden. Anzuzeigen sind alle entsprechenden Schadensfälle im In- und Ausland.

2.2.4 Wenn Landesbedienstete bei außerdienstlichen Unfällen (Privatunfällen) nicht wünschen, dass andere Kenntnis vom Sachverhalt erlangen, haben sie die Möglichkeit, die Unfallanzeige dem Finanzministerium verschlossen als „vertrauliche Personalangelegenheit“ direkt zu übersenden. Gleichzeitig ist die Dienststelle über die direkte Meldung zu informieren. Die Dienststelle hat diese Tatsache dem Finanzministerium mitzuteilen. Die weitere erforderliche Korrespondenz wird dann ausschließlich durch das Finanzministerium mit den betroffenen Landesbediensteten direkt geführt.

3 Erforderliche Unterlagen und Hinweise für die Landesbediensteten

Dem Finanzministerium sind folgende Unterlagen der Nummern 3.1 bis 3.5 zu übersenden.

3.1 Unfallanzeige gemäß Anlage

Die Anzeige ist gegebenenfalls durch geeignete Nachweisunterlagen zu ergänzen.

3.2 Ärztliche Bescheinigungen

Erforderlich sind ärztliche Atteste, die die Dauer der unfallbedingten Dienstunfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit belegen (einschließlich Wiedereingliederungsmaßnahmen). Bei Dienstunfällen ist durch die Dienststelle unter Beifügung der entsprechenden Bescheide der Stand und zu gegebener Zeit der Abschluss des Dienstunfallverfahrens mitzuteilen.

3.3 Nachweis unfall- oder schadensbedingter Entgeltfortzahlung oder sonstiger Zahlungen

Die Abforderung der erforderlichen Berechnungen vom Landesamt für Finanzen erfolgt jeweils durch das Finanzministerium. Soweit nicht das Landesamt für Finanzen zuständig ist, sind im Einzelfall die in Betracht kommenden Ansprüche zur Entgeltfortzahlung von der Dienststelle selbst zu ermitteln. Die entsprechenden Entgeltausfallberechnungsbögen hierfür werden auf Anforderung durch das Landesamt für Finanzen zur Verfügung gestellt.

3.4 Nachweis unfallbedingter Heilbehandlungskosten

Die erforderlichen Aufstellungen zu den unfallbedingt gewährten Leistungen des Landes im Rahmen der Unfallfürsorge, Beihilfe und Heilfürsorge werden durch das Finanzministerium direkt beim Landesamt für Finanzen und der für die Heilfürsorge zuständigen Dienststelle des Ministeriums für Inneres und Europa abgefordert. Durch die übersendende Stelle ist sicherzustellen, dass in jedem Fall auch die Unfallbezogenheit gegeben beziehungsweise ersichtlich ist. Unabhängig hiervon übermittelt das Landesamt für Finanzen im Interesse einer möglichst raschen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen weiterhin dem Finanzministerium die Fälle in geeigneter Form zur Prüfung, für die noch keine konkrete Anforderung vorliegt, die jedoch nach Lage der Akte eine Drittschadensverursachung vermuten lassen.

3.5 Abtretungserklärungen

Soweit im Einzelfall Abtretungserklärungen erforderlich sein sollten, erfolgt eine Abforderung durch das Finanzministerium direkt.

3.6 Hinweis für die Landesbediensteten

Bei Abschluss einer Vereinbarung zur Abfindung der persönlichen, nicht auf das Land übergegangenen Ansprüche durch den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung sollten in jedem Falle in der Vereinbarung auch alle auf das Land bereits übergegangenen oder gegebenenfalls noch übergehenden Ansprüche ausdrücklich von der Abfindung ausgenommen werden. Auf diese Weise werden gegebenenfalls mögliche Regressansprüche des Landes an die Bediensteten verhindert und es wird damit abgesichert, dass mögliche künftige Zahlungsverpflichtungen des Landes unter Umständen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

4 Sonstiges

Seitens der Dienststellen und des Landesamtes für Finanzen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dem betroffenen Personenkreis der Verwaltungsvorschrift und die Anzeigepflichten nach dieser Verwaltungsvorschrift bekannt sind und tatsächlich alle relevanten Unfälle und Schadensfälle möglichst umgehend erfasst und zur Anzeige gebracht werden.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Anzeige und Verfolgung von auf das Land Mecklenburg-Vorpommern übergegangenen Schadensersatzansprüchen bei Verletzung oder Tötung von Landesbediensteten sowie Versorgungsberechtigten und deren Angehörigen vom 1. Februar 2006 (AmtsBl. M-V S. 244) außer Kraft.